

BVA-SCHLAGLICHTER 2003

Änderungen im neuen Jahr. Jeweils zum Jahreswechsel erfolgt eine Anpassung der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte. Zudem ergeben sich mit 1. Jänner 2003 neue Richtsätze und Mindestgrenzen. Eine Zusammenfassung.

Durch die Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes ist jeweils zum Jahreswechsel eine Anpassung der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte in der Sozialversicherung vorgesehen. Die für BVA-Versicherte relevanten Änderungen haben wir im Folgenden aufgelistet:

Rezeptgebühr: **Neue Richtsätze für die Befreiung**

Mit der Änderung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage ändern sich ab 1. Jänner 2003 auch die für die Befreiung von der Rezeptgebühr maßgeblichen Werte. Demnach sind allein stehende Versicherte, deren Nettoeinkommen 643,54 Euro nicht übersteigt, von der Rezeptgebühr befreit, bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen 918,13 Euro nicht übersteigen. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um weitere 68,49 Euro. Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen können, sind bis zu einem Nettoeinkommen von 740,07 Euro (Alleinstehende) bzw. 1055,85 Euro (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro anspruchsberechtigtem Kind um 68,49 Euro. Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass für die Rezeptgebührenbefreiung aus sozialen

Gründen ein Antrag an Ihre Landesstelle erforderlich ist.

Die Rezeptgebühr selbst wurde auf 4,25 Euro angehoben.

Heilbehelfe: **Neue Mindestgrenze für Kostenanteil**

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (Brillen, orthopädische Schuheinlagen etc.) beträgt weiterhin zehn Prozent, seit 1. Jänner 2003 aber mindestens 22,40 Euro.

Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankenfahrstühle werden von der BVA bis zur Höhe des 20fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (€ 2240,-) übernommen, für andere Heilbehelfe und Hilfsmittel gilt als Obergrenze die achtfache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (€ 896,-).

Keine Kostenbeteiligung gibt es weiterhin für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreite Personen.

Behandlungsbeitrag: Teilweise Nachsicht

Geändert hat sich auch die Einkommenshöchstgrenze, bis zu der die Möglichkeit der teilweisen Nachsicht von Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr und Kostenanteil für Heilbehelfe besteht. Nachgesehen wird die monatliche Belastung, die den so genannten Richtwert (das ist

ein Betrag zwischen null und zehn Prozent des Einkommens) übersteigt. Als Einkommenshöchstgrenze für die Nachsichtsmöglichkeit gilt heuer ein Familien-Nettoeinkommen von 2252,39 Euro. Bei diesem Einkommen wird ein Richtsatz von zehn Prozent erreicht, das bedeutet, dass eine monatliche Belastung von über 225,23 Euro nachgesehen wird. Bei niedrigeren Familieneinkommen ist auch der Richtwert entsprechend niedriger – ein Prozentsatz von null und somit eine Befreiung zur Gänze wird bei Einkommen bis zum Mindestsatz für die Ergänzungszulage (€ 643,54) erreicht.

Für konkrete Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Landes- oder Außenstelle.

Kur- und Genesungsaufenthalte: **Richtsätze für Zuzahlungen geändert**

Seit 1. Jänner 2003 gelten folgende Richtsätze:

Bruttoeinkommen	Tägliche Zuzahlung
bis € 1224,92	€ 6,06
bis € 1806,31	€ 10,70
über € 1806,31	€ 15,41

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten um 274,59 Euro sowie je anspruchsberechtigtem Kind um 68,49 Euro.

Die Zuzahlung für Rehabilitationsaufenthalte beträgt 6,06 Euro pro Tag. Personen, die aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zuzahlung ausgenommen. ◆

